

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 8

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— (Mundportions-Bergütung.) Gemäß Art. 149 des neuen Verwaltungsgesetzes hat der Bundesrat alljährlich die Bergütungen für die in Geld zu beziehenden Mundportionen und Fouragerationen an Militärs und an Gemeinden festzustellen. Gestützt auf die gemachten Erhebungen wird diese Bergütung für das Jahr 1882 folgendermaßen festgesetzt: Für die Mundportion Fr. 1 und für die Fourageration Fr. 1. 80.

— (Die Nationsvergütung) für die auf eine jährliche Pferderation berechtigten Offiziere wird pro 1881 auf Fr. 1. 85 festgesetzt.

— (Abgabe von Reglementen an Landwehr-Unteroffiziere.) Das eidg. Militärdepartement hat folgendes Circular erlassen:

Mit der Einführung der Wiederholungskurse für die Landwehr hat sich auch die Nothwendigkeit ergeben, den Unteroffizieren dieser Militärklasse Gelegenheit zum vorgängigen Studium der Reglemente zu bieten, damit dieselben eine ihrer Stellung möglichst angemessene Verwendung finden können.

Wir laden Sie daher ein, den Korporalen, Wachtmeistern und Feldwebeln der im Jahre 1882 zur Übung gelangten Korps mit Ausnahme der nicht mehr zur Instruktion heranzuziehenden Jahrgänge 1838 bis und mit 1840 die Soldaten- und Kompaniesthule, den Feldwebeln überdies die Bataillonschule verabfolgen zu lassen. Wir bemerken hiebei, daß die Unteroffiziere jener Grade, welche seit dem Jahre 1878 zur Landwehr übertraten und in ihrer Stellung als Unteroffiziere des Auszuges zum Schuldienste herangezogen werden sind, in Folge dessen die fraglichen Unterrichtsmittel bereits besitzen sollten und soweit diese Verauschung richtig ist, von dieser Zusendung auszunehmen wären.

Das nämliche Verfahren hat auch in den folgenden Jahren stattzufinden, wobei jeweils die drei ältesten Jahrgänge außer Betracht fallen. Von 1885 an wird dann die zum Wiederholungskurs pflichtige Mannschaft der Landwehr nur aus solchen Wehrpflichtigen bestehen, die, wenigstens thollweise, ihre Instruktion unter der Herrschaft der neuen Militäroorganisation erhalten haben und sich deshalb im Besitze dieser Reglemente befinden.

— (Der Instruktionsplan für die Landwehr-Wiederholungskurse) sehr fest:

Für den Kadres-Vorkurs:

Soldatensthule	10	Stunden
Innerer Dienst	2	"
Gewerkenntniss	4	"
Wachtendienst	2	"
Vorpostendienst	4	"
Kompaniesthule und Straillen	6	"
	28	Stunden

Für die Mannschaft:

Soldatensthule	10	"
Innerer Dienst	3	"
Gewerkenntniss	4	"
Kompaniesthule und Straillen	8	"
Vorpostendienst	4	"
Bataillonschule und Geschießmethode	5	"
Schießen	6	"
	40	Stunden

— (Waffenplatz-Vertrag.) Dem zwischen dem eidg. Militärdepartement einerseits und dem Kanton Appenzell A.-Rh., sowie der Gemeinde Herisau anderseits betreffend dem Waffenplatz Herisau unterm 1. d. M. abgeschlossenen Vertrage wird die bündneräthliche Genehmigung ertheilt.

— (Auszug aus dem Protokoll der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern.) Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern hat im Vereinjahr 1880/81 22 Sitzungen gehalten.

Außer den laufenden Geschäften und Besprechungen von Gesellschaftsangelegenheiten wurden folgende Vorträge gehalten:

1) Ueber das Rothpfeil'sche System der Landesbefestigung von Herrn Oberst Bindshäder.

2) Die Übungen der III. Armeedivision, 2 Abende, von Herrn Oberstleutnant Thalmann.

3) Organisation und Aufgabe der Verwaltungstruppen von Herrn Major R. von Moos.

4) Taktische Gröterungen mit besonderer Rücksicht auf die Gelübungen unserer Wiederholungskurse von Herrn Oberstleutnant Geissbüster.

5) Ueber Rekognosirungen von Herrn Oberstleut. Imfeld.
6) Erlebnisse und Beobachtungen bei den deutschen Truppen anlässlich der Manöver im Elsäss, 2 Sitzungen, von Herrn Oberst Bindshäder.

7) Beobachtungen über Infanteriefeuer und dessen Leistung von Herrn Stabshauptmann Wägner.

8) Ueber Adjutantur von Herrn Major D. Balthasar.

9) Referat über die Centralschule I von 1880 von Herrn Artillerie-Oberleutnant v. Schumacher.

10) Das Gefecht bei Bümpliz, Manöver der III. Division, von Herrn Oberstleutnant Thalmann.

11) Ueber die militärische Lage der Schweiz von Herrn Major Weber.

12) Feldzug des Herzogs Rohan in Bündten und im Veltlin 1635, 3 Sitzungen, von Herrn Oberstleutnant v. Elgger.

13) Ein Jahr in einem preußischen Infanterieregiment von Herrn Stabshauptmann Wägner.

14) Ueber den Brückenschlag bei Selhoven, Manöver der III. Division, von Herrn Oberst Bindshäder.

15) Darstellung der zwei berühmtesten Brückenschläge in der schweizerischen Kriegsgeschichte, 1. bei Dettingen durch Erzherzog Karl am 15./17. August 1799, 2. bei Dierikon durch Massena am 24./25. September 1799, von Herrn Oberst Bindshäder.

16) Ueber Landesbefestigung von Herrn Oberstleut. Blaser.

Im Monat Dezember 1880 wurde ein Reitkurs unter der Direction von Herrn Oberstleutnant Müller abgehalten.

— (Der Militärschützenfahrt im Kanton Thurgau) ergab pro 1882 brutto Fr. 66,658, netto Fr. 62,984.

— (Vortrag in Frauenfeld.) Am 5. Februar waren nach der „Thurgauer Zeitung“ in der Kaserne in Frauenfeld die Offiziere der drei thurgauischen Landwehrbataillone versammelt, um einen Vortrag des Herrn Kreisinstructors Iseler anzuhören, der auf die im März stattfindenden Wiederholungskurse vorbereitet sollte. Die Physiognomie der Versammlung war durchaus keine so alte, wie man sie sich gewöhnlich bei dem Wort Landwehr vorstellt, und die allgemein vortreffliche Stimmung, mit der der bevorstehende Dienst begrüßt wurde, bürgt dafür, daß man nur wieder in die Uniform zu fahren braucht, um mit ihr den alten Militärgeist wieder anzuleben. Daß der Vortrag des Herrn Kreisinstructors diesen guten Geist wesentlich anfeuerte, braucht nicht erst gesagt zu werden.

V e r s c h i e d e n e s .

— (General Baron Seddeler in dem Gefecht bei Gorj-Dubnial am 12. Oktober 1877) beteiligte die 2. Kolonne; diese wurde bald in ein heftiges und verlustreiches Gefecht verwickelt. — Im Sturm hatten die Leibgrenadiere die kleine Redoute erobert. Doch der Versuch, dem Feind sofort zu folgen, mußte mit neuen groben Opfern bezahlt werden. Noch bedenklichere Folgen hätte dieser Versuch gehabt, wenn im Augenblicke des Zurückgehens der Leibgrenadiere nicht ein füherer Angriff von 2 Bataillonen des Regiments Moskau ihnen Lust gemacht hätte. Aber leider war bei dem Beginn dieser Attacke, die auf Befehl des Barons Seddeler zur Degagirung der Grenadiere ausgeführt wurde, dieser tapfere Führer der mittleren Kolonne durch einen Schuß in den Leib verwundet worden. Das Gefecht hatte in diesem Moment gerade seinen Höhepunkt erreicht; die Lage seiner braven Truppen erschien dem Führer noch außerordentlich gefährdet. In Unbetracht dessen erlaubte Baron Seddeler trotz der Schwere seiner Verwundung, des Blutverlustes und der starken Schmerzen nicht, daß man ihn zum Verbandplatz trug. In einem solchen Augenblick, wie der gegenwärtige, wollte er seine Truppen nicht verlassen. Da erhielt er durch mündliche Meldung die tröstliche Nachricht von der Eroberung der kleinen Redoute. Dadurch in etwas in Betriff des Schiffs der Leibgrenadiere beruhigt und sühnend, daß ihn seine Kräfte verliehen, gab Baron Seddeler das Kommando an General Brock ab. Sein letzter Befehl war, dem Oberst Liebowitz das 1. Bataillon seines Regiments, welches in Reserve zurückgehalten worden, zur Verstärkung zu schicken. diesen Bericht entnehmen wir General Bogdanowitsch: „Die Garde des russischen Czaren“ ic. 1877 S. 42. — Wir erlauben uns noch hinzufügen: Die unfehlbare Muße, welche die schwere Verwundung dem General Seddeler verursachte, benötigte dieser, die höchst interessanten und lehrreichen taktischen Erfahrungen niedezuschreiben, welche u. a. auch die „Allg. Schweiz. Milit.-Ztg.“ in den Nr. 10—19 des Jahrganges 1879 rezipirt hat.